



BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN AVG

für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen

INHALTSÜBERSICHT

1. *Vertragsbestandteile*
2. *Allgemeine Bestimmungen*
3. *Leistung und Lieferung*
4. *Leistungsgrenzen*
5. *Preis/Preisanpassung*
6. *Vertragsdauer*
7. *Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften sowie für Lieferungsverzug*
8. *Außerordentliche Kündigung*
9. *Rücktritt*
10. *Haftung*
11. *Versicherungen*
12. *Rechnungen*
13. *Zahlungen*
14. *Abtretung*
15. *Vertragsänderungen*
16. *Teilnichtigkeit*
17. *Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Werbung*
18. *Gerichtsstand*



1. Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Leistungsbeschreibung
- die besonderen Vertragsbedingungen der AVG
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der jeweils geltenden Fassung
- das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung

2. Allgemeine Bestimmungen

Für die Auftragsabwicklung gelten ausschließlich die Bedingungen der Leistungsbeschreibung sowie die VOL/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) sind zu berücksichtigen

3. Leistung und Lieferung

Der AN hat die Leistungen und Lieferungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Dabei hat er die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Anordnungen der Behörden, die anerkannten Regeln der Technik nach neuestem Stand, DIN-Normen, Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und der Fachverbände zu beachten.

Die Lieferungen erfolgen frei Haus an folgende Verwendungsstelle:

AVG Köln mbH
Deponie Vereinigte Ville
Sickerwasserreinigung
Tonstraße 6
50374 Ertstadt-Liblar



4. Leistungsgrenzen

Grundsätzlich gehört zum Liefer- und Leistungsumfang des AN alle für den Kohletransfer bei gleichzeitig ungestörtem Betrieb der Adsorptionsstufe erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und entsprechende Aggregate und geeignetes Personal bereitzustellen.

Hierzu gehören ohne separate Vergütung insbesondere auch:

- der Schutz von benachbarten Einrichtungen während des Kohletransfers, sowie Lärmschutzmaßnahmen
- entsprechende Witterungsschutzmaßnahmen beim Kohletransfer, so dass alle Arbeiten ohne Unterbrechung weitergeführt werden können,
- die Sicherstellung der Sauberkeit während des gesamten Transfers.

5. Preis/Preisanpassung

5.1 Einheitspreise

Die Einheitspreise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, die vertraglichen Preise. Sie werden in EURO ausgewiesen.

5.2 Preisanpassung

Der Angebotspreis ist ein Festpreis für Lieferungen bis zum 31.12.2027. Für die Folgejahre wird eine Preisanpassungsklausel gemäß nachstehender Formel mit folgenden Kostenfaktoren (Quelle Statistisches Bundesamt) vereinbart.

Die erste Preisanpassung ist damit zum 01.01.2028 möglich. Diese muß bis 31.05.2027 schriftlich angemeldet werden. Findet keine Verständigung der Preisanpassung statt, besteht die Kündigungsmöglichkeit.

$$P_n = P_a \cdot (V_n/V_a + E_n/E_a) : 2$$

Legende zur o. g. Formel:

P_n	=	neuer Preis nach Anpassung
P_a	=	Preis gemäß Liefervertrag
V_n	=	Verbraucherpreisindex Deutschland für 2026
V_a	=	Verbraucherpreisindex Deutschland für 2025
E_n	=	Erzeugerpreisindex gewerbliche Erzeugnisse insgesamt für 2026
E_a	=	Erzeugerpreisindex gewerbliche Erzeugnisse insgesamt für 2025
2	=	2 Indizes (Mittelwert)



6. Vertragsdauer

Es ist vorgesehen das Vertragsverhältnis ab dem 01.01.2027 beginnen zu lassen und am 31.12.2027 zu beenden. Es verlängert sich jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf, d.h. 30.06. (erstmals 2027) des Verlängerungsjahres gekündigt wird.

7. Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften sowie für Lieferungsverzug

Sollte es in der Praxis ganz oder teilweise zu Überschreitungen der Leistungswerte kommen, welche nicht durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, ist dies durch den Lieferanten in Bezug auf die Liefermenge kostenneutral auszugleichen.

Bei festgestellten Anzeichen von Verblockungen der A-Kohle sind vom AN umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen (z.B. Verbesserung der pH-Stabilisierung der A-Kohle) einzuleiten. Alle hierfür erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf die Eigenschaften der A-Kohle sind vom AN zu treffen. Dem AG entstehen hierfür keine Kosten.

Sollte ein vorgegebener Liefertermin nicht eingehalten werden, wird folgende Vertragsstrafe (gemäß § 11 VOL/B) festgesetzt: Bei schuldhaftem Überschreiten des vereinbarten Liefertermins werden je Werktag 0,1 % der Brutto-Jahresauftragssumme, maximal jedoch 5 % der Summe fällig. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

8. Außerordentliche Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gelten insbesondere:

- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Pflichten des TVgG NRW, sowie andere zwingend einzuhaltende Normen,
- Verletzungen sonstiger wesentlicher Vertragspflichten,
- Schlechtleistungen bei mindestens zwei schriftlich gerügten Fällen,
- bei Antrag über das Eröffnungsverfahren der Insolvenz des AN

Der AN hat bei fristloser Kündigung durch den AG keine Ansprüche gegenüber dem AG. Eventuelle Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

Bei Umzug des AG sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Objektes kann der AG das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.



9. Rücktritt

Liegen Gründe im Sinne von § 6 VOL/A-EG vor, ist der AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt.

Rücktrittsgründe sind insbesondere:

- die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung;
- die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung;
- vorsätzlich abgegebene unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.

Ein Rücktrittsgrund ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Auswahlentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgabe) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Tritt der AG vom Vertrag zurück, so werden ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr vergütet. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den vom AN zu vertretenden Rücktritt vom Vertrag entstehen. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich §§ 346 bis 349 BGB unberührt. Liegen wichtige Gründe vor, so hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Rücktrittsrecht ganz oder teilweise ausübt.

10. Haftung

Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen.

Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des AN zurückzuführen und nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AG zurückzuführen sind oder auf der Verletzung von Kardinalpflichten beruhen.

Der AN haftet für die von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

Die Haftung des AG ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für sog. Kardinalpflichtverletzungen. Kardinalpflichten sind solche, die für die Parteien bei Vertragsabschluss wesentlich waren.



Die Lieferanten des AN gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

Der AN haftet auch dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der AN hat den AG im Falle der Inanspruchnahme freizustellen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

11. Versicherungen

Der AN bzw. sein Erfüllungsgehilfe verfügt ab dem Zeitpunkt der Beauftragung über eine kombinierte Haftpflichtversicherung gegen Personen, Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadensfall:

2.500.000,00 € bei Personenschäden

1.000.000,00 € bei Sachschäden

250.000,00 € bei Vermögensschäden

250.000,00 € bei Abhandenkommen speziell bewachter Sachen und Schlüssel

Der Versicherungsvertrag ist auf Verlangen des AG binnen 14 Tagen vorzulegen.

Die Haftpflichtversicherung ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

12. Rechnungen

Rechnungen dürfen für jede Teilleistung erstellt werden.

Der AN reicht die Rechnungen versehen mit der Bestellnummer und dem Vertragsdatum des AG auf dem elektronischen Weg per Mail an buchhaltung-avg@avgkoeln.de ein.

Die Rechnungsanschrift lautet:

AVG Köln mbH
Buchhaltung
Geestemünder Str. 23
50735 Köln

13. Zahlungen

Die Rechnungen werden nach 30 Tagen netto bezahlt.



14. Abtretung

Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gegen ihn wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (AN) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des AG schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem AG nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der AG nach der Abtretung an den AN leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim AG bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung), Abgang des Überweisungsauftrages oder des Schecks an die Kasse noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Sachbearbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

16. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg, insbesondere den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck, zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.



17. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Werbung

Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen.

Der AG darf die vom AN beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des AN.

Gewerbliche Werbung und Akquisition sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.